

geben, daß sie den Zweikampf auf vorzüglich gefahrvolle Art vollführen wollen.

Referent Prinz Johann: Die Deputation hat den Fall, den der Hr. Antragsteller aufführt, auch geprüft, sie glaubt aber, daß derselbe mit der Bestrafung der Sekundanten sich nicht vertragen. Nimmt man nämlich das Sekundiren als eine strafbare Handlung an, so ist es unmöglich, eine geringere Strafbarkeit für das Duell zu bestimmen, wo Sekundanten zugezogen werden, denn sonst müßte man die Sekundanten nicht bestrafen, sondern eher belohnen; man erkennt sie als die Personen, welche die Gefährlichkeit des Duells vermindern sollen. Uebrigens sind die Duelle ohne Sekundanten zu selten; es gehört, unter anständigen Leuten wenigstens, zur Bedingung, daß Sekundanten zugezogen werden, so daß ich glauben sollte, daß diese Bestimmung keinen großen Einfluß habe. Mir scheint jedoch die Erörterung dieser Frage mehr zum Art. 198. zu gehören.

Präsident: Das Amendement des Hrn. Secr. Harz geht dahin, den von der Deputation der zweiten Kammer vorgeschlagenen Zusatz nach den Worten: „ein Theil getödtet“ anzunehmen. Ich frage die Kammer: Ob sie denselben unterstütze? Wird ausreichend unterstützt.

v. Carlwiz: Wenn der Antrag des Hrn. Secr. Harz unterstützt worden ist, so muß ich bemerken, daß es nicht an der Zeit sei, hier schon darüber Beschluß zu fassen. Geht der Antrag nämlich dahin, Diejenigen, die sich duelliren, ohne Sekundanten zugegen zu haben, härter zu bestrafen, so muß man, wenn man nicht unbillig, ja ungerecht sein will, eben gegen die Sekundanten keine Strafe verhängen, denn nur so wird dafür Gewähr geleistet, daß sich Sekundanten finden. Die Harz'sche Frage wird demnach ganz abhängig sein von der Frage, in wie weit überhaupt die hohe Kammer eine Strafe auf das Sekundiren setzen wolle oder nicht. Würde es z. B. den Ansichten der Kammer entsprechen, das Sekundiren ganz frei von Strafe zu lassen, so würde gegen die Annahme des Harz'schen Amendements gar kein Bedenken oder doch nur ein geringes obwalten. Unter diesen Umständen würde es vielleicht dem Wunsche des Hrn. Antragstellers selbst genügen, wenn sein Amendement, bis zu Art. 198. die Bestrafung des Sekundirens nicht näher erörtert worden, ausgesetzt wird.

Secr. Harz: Ich werde es ganz der Bestimmung des Hrn. Präsidenten zu überlassen haben, ob hier oder bei §. 198. darüber diskutirt werden solle.

Referent Prinz Johann: Ich würde mich ebenfalls dafür erklären, daß der Antrag bis zu §. 198. ausgesetzt werde.

Secr. Harz erklärt sich damit einverstanden.

Referent Prinz Johann: Wir könnten nun zu den zwei allgemeinen Anträgen des Hrn. D. Großmann (und des Hrn. Ziegler) übergehen. Der erstere lautet folgendermaßen:

1) „Daß in der Schrift die hohe Staatsregierung um Errichtung von Ehrengerichten unter dem Adel, im Offiziercorps und unter den Studierenden auf der Universität Leipzig, welche nach dem Grundsatz: „Gleiche können nur von Gleichen gerichtet werden“ alle Ehrenverletzungen durch schiedsrichterlichen Ausspruch, wo möglich, beizulegen verpflichtet und be-

rechtigt sein würden, gehorsamst zu ersuchen. 2) Daß um den Einfluß der Ehrengerichte sicher zu stellen, bei jeder Duelluntersuchung der Richter verpflichtet werde, den Grad der Schuld mit aus Rücksicht auf den Versuch gütlicher Beilegung des entstandenen das Duell veranlassenden Zwistes zu bemessen, so daß Uebergehung des Ehrengerichts von Seiten des Herausforderers für diesen das Maximum zur Folge hätte; daß demnach die Bestimmung getroffen werde: „Duellanten, die sich auf Pistolen schlagen und das Ehrengericht übergangen haben, sind mit dem Maximum der für jeden einzelnen Fall festgesetzten Strafe zu belegen.“

D. Großmann: Als ich neulich in der allgemeinen Berathung mich für die Amerikanische Einrichtung erklärte, wußte ich noch nicht, daß schon der Baiersche Gesetzentwurf vom Jahre 1779 diese Strafe erfolglos anzuwenden versucht hat. Diese Erfahrung hat mich allerdings bestimmt, mich von der Amerikanischen Strafe abzuwenden und mehr auf jene Seite mich hinzuneigen, welche für die Errichtung von Ehrengerichten ist. Der Gesetzentwurf geht den Mittelweg zwischen gewaltsamer Strafe und Unterdrückung des Duells und zwischen Straflosigkeit. Er will, daß die einzelnen Arten des Duells nämlich nach dem Erfolg gestraft werden sollen. Mit dem Gesetzentwurf stimme ich daher in einigen Punkten vollkommen überein, und namentlich aus der Ueberzeugung, daß das Duell nicht nothwendig sei, denn diese Ansicht ist doch offenbar die Grundlage des Gesetzentwurfs. Es haben zwar Philosophen, wie z. B. Bouterweck und Fries, Theologen sogar, wie Michaelis, und selbst Rechtslehrer unserer Tage, wie Mittermaier und Andere, das Duell für unentbehrlich angesehen. Allein ich kann diese Ueberzeugung nicht theilen und will die hohe Kammer mit Darlegung der Gründe nicht behelligen. Eben so theile ich mit dem Gesetzentwurf die Ueberzeugung der völligen Unrechtmäßigkeit des Duells. Es ist Etwas wider die Religion, denn es frevelt mit den heiligsten Gaben Gottes, es enthält eine Versuchung Gottes, indem es auf einen Erfolg, der in keines Menschen Hand steht, mit Sicherheit rechnet. Ferner ist es gegen die Moral; es legt zu hohen Werth auf die äußere Ehre, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, daß nur die innere Rechtlichkeit der Gesinnungen, nicht die äußere Rechtlichkeit der That die wahre Basis aller Ehre ist. Es geht von falschen Begriffen der Ehre aus, es befördert Feindseligkeit, sowie es aus Feindseligkeit hervortritt, und wirkt auf mehr als auf eine Weise dahin, zur Schuld zu führen, statt daß es doch eigentlich zur Unschuld zu führen verspricht. Es ist sogar wider den Staat, insofern als es sich unabhängig von richterlichem Ausspruch zu machen sucht und eine Gesinnung darlegt, welche, wenn sie allgemeines Prinzip würde, offenbar, statt Klugheit, Verschlagenheit und Verschmittheit zur Regiererin unseres Lebens machen und an die Stelle der Sittlichkeit treten würde. Es ist namentlich wider jede constitutionelle Verfassung, denn es unterstützt und nährt einen Rastengeist, der mit unserer Bildung sich nicht mehr verträgt, thut der Herrschaft des Gesetzes Eintrag und macht das Schwertrecht statt des Vernunftrechts geltend; ja